WIR Bürgermasser vnd Rath der Statt Schafthausen. Bekennen offenlich vnd thün
kündt menigklichem mit disem Brieffe, das wir von vnserem gethrewen lieben Meitbruder Herren Hansen Caspar Deggeller, Verwaltern des Pfrüestershuses
diese innamen seines trag enden Amptes, für vnseren Rathshuses Rhecht Eigen vnd empfang en haben. Genantlichen Zwenhundert
Gülden Bauptgut, so Junher zuerst Rohaso Abgot des Reichs selig, dem Pfrüestershuse diese vergabet, vnd dem Vierhundert Vier vnd Sechzig Gülden Bauptgut
welliche das Mi: gnuser Amet diser gemelten Pfrüestershuses abgelöst, thund fürnit beide verurkte posten zusamen, Sechshundert Achtzig vnd Vier Gülden
gülter vnser Rath münch vnd verordnung, so er von Jr Gunstmeister Hansen Caspar Deggeller, von Verwaltung des Pfrüestershuses empfangen, auch hinder sich gelesen
vnd gegeben dargelesen. Darumb wir gelobt vnd versprochen, vnd thun das vnd hinder vns Burgermasser, vnd Rath in Kraft des Brieffs gemelten Pfrüestershuses
Amet, deren Verwalteren oder der selben gewalt, so disen Brieff, mit des Amets handfesten vorgenüsen vnd wollen inhat. Von solchem Pfrüm gelt, so lang vnd
dasselbig mit widerumb ablösung vnd bezalung lauten werden, alle Jahr, järlich vnd besonder allwegen vff den heiligen Ostertag, Fünff vnd Dreyssig Gülden Zinses
Münz, deren ist vor Hundert Gülden Capital järlichs ab Gülden Zins, vnd mit vierthen Zins, auch den heiligen Ostertag hinfür Anno Neuhundert vnd Sechzig
vnd Sechs anzufahen, vnd abzurichten münch vnd verordnung, alles in vnser Rath, zu des Pfrüestershuses Verwaltung, sitzenden vnd gewalt haben vnd besseren
lassen. Wider den selben gemelten vnsren Rath Schafthausen Rathshuses, Hofleuten Kirchen, Kinden, Knechten, Mägden, Hollen vnd Meyeren, gemeinlich vnd
sonderlich ab allem dem, so zu vnsrer gemeinen Stadt gehört gentzlich ohne allen des Pfrüestershuses Costen vnd schaden, Mit sollichem gedinge vnd Beschaidenheit vnder
schied, wo wir vnd vnser Nachkommen das nit thetten, so sollen vnd mögen gemelte Verwalteren des Pfrüestershuses oder inhaberen des Brieffs, vns vnser
Nachkommen vnd gemeiner Stadt, darumb an obgedachten Underschanden vnserer Rath anbringen vnd gefallen, ang rechten, so lang vnd vil, bis sy widerumb
vns vff vorgelüten Zins sampt auffgelauffnen Costen vnd schaden, gentzlich bezeugt vnd bezalt sind. Darüber sölle vns vnser Nachkommen vnd die vorgesatzte
Underschanden, nicht schützen noch schirmen, dann wir vns sonderlich aller Gnaden, Freyheiten vnd Gerechtigkeiten, gentzlich begeben vnd begeben haben, wissentlich vnd
in Kraft des Briefs. Des so haben wir gemelten vnsrs ansprechens vorbehalten, das wir vnd vnser Nachkommen die obangesatzte Zinst vnd Dreyssig
Gülden Zwölff Pfening järlichs Zinses, von gemelten Pfrüestershuses Verwaltung, auf Jusaben des Briefs, hoch vnd stät vnd gelegenheit wir wollen
wolle widerumb kauffen vnd lösen mögen, mit Achthundert Sechzig vnd Vier Gülden, obgemelter vnser Rath Schafthausen münz vnd verordnung. Dessen
wir lösen wollen, sollen wir ihnen das Bauptgut, Acht Monat zuvorhin abkünden lassen, vnd beginnend dieser Brieff, bis zu völliger ablösung, Bauptgut
gült vnd Zinses, bey seinen gewohnlichen Lasten bestan vnd bestanden, allen vnd jeden gefehrlich vnd argelist. Deszen allem zu warem vrkund
haben wir unser Rath Schafthausen Secret Insigel offentlich hieran hencken lassen, Beschehen auf den H: Ostertag, von Christi unsers lieben

25 April 1641

375.
Schaffhausen
Schweizerische
1641.

77.

Kirchwerbschreibung
Anno 1654.

Ob den verordneten Pfarherren

Contra

Den Pfarrhofbaus Meyer